

Satzung des Amtes Wilstermarsch zur Führung einer Liegenschaftsdatei

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes Wilstermarsch vom 11. November 2003 folgende Satzung erlassen:

§ 12 Liegenschaftsdatei

Das Amt Wilstermarsch ist berechtigt, für sich selbst und für die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes eine Liegenschaftsdatei mit folgenden Daten vorzuhalten:

1. Name, Vorname und Wohnort des/der Grundstückseigentümers/-in bzw. Erbbauberechtigten oder Wohnungseigentümers/-in
2. ggf. Quote des Miteigentumsanteils
3. Gemeinde, Gemarkung, Flur und Flurstücksbezeichnung
4. Lage des Grundstücks
5. Nutzungsart
6. Grundstücksgröße
7. Hinweis auf die Grundbuchblattnummer
8. ggf. Ertragsmesszahl
9. Fortführung
10. ggf. Hinweise auf Belastungen

§ 2 Datenherkunft

Die Daten in die Liegenschaftsdatei werden vom zuständigen Katasteramt erhoben und gepflegt. Zur Aktualisierung dieser Datei können auch Daten, die aus der Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts sowie im Rahmen der Teil-genehmigung entstehen, mit herangezogen werden. Diese Daten werden von dem Amt Wilstermarsch in eigener Verantwortung erhoben und gepflegt.

§ 3 Datenspeicherung

Die Daten werden in manuellen und elektronischen Daten gespeichert.

§ 4 Datenverwendung

Die Daten der Liegenschaftsdatei werden von dem Amt für folgende Aufgaben genutzt:

1. Steuerveranlagung
2. Ermittlung des/der Grundstückseigentümers/-in für die Veranlagung grundstücksbezogener Abgaben (Straßenreinigung, Abfallentsorgung u. ä.)
3. Ermittlung des/der Grundstückseigentümer/-in als Zustandsstörer im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr
4. Beteiligung des/der Eigentümers/-in an der Aufstellung von Bauleitplänen
5. Vollzug der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein sowie aufgrund der Landesbauordnung erlassenen öffentlichen-rechtlichen Vorschriften

6. Erteilung von Teilungsgenehmigungen und Zeugnissen gem. § 19 und Bau BauGB
7. Ordnungswidrigkeitsverfahren
8. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Verwaltung von Rechten
9. Feststellung des/der Grundstückseigentümers/-in im Rahmen der Altlasten-ermittlung
10. Feststellung des/der Grundstückeigentümers/-in bei illegaler umweltgefährdender Abfallentsorgung
11. Vollzug der Baumschutzsatzung und der Bebauungspläne (Anpflanzgebote u. ä.)
12. Feststellung des/der Grundstückseigentümers/-in im Rahmen der § 15a LNatSchuG Flächen
13. Feststellung des /der Grundstückseigentümers/-in im Rahmen der Unterhaltung von Gewässern
14. Feststellung des/der Grundstückseigentümers/-in m Rahmen der Unterhaltung landwirtschaftlicher Flächen
15. Veranlagung zu Erschließungsbeiträgen
16. Veranlagung zu Ausbaubeiträgen
17. Veranlagung zu Kostenerstattungsbeiträgen
18. Verstöße gegen den Anschluss- und Benutzungszwang
19. Erstattungsansprüche für Anschlusskanäle
20. Veranlagung zu Benutzungsgebühren für die öffentlichen Einrichtungen Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung sowie Abfuhr und Behandlung von Fäkalschlamm und Abwasser abflussloser Sammelgruben
21. Bescheinigungen zum Zwecke der Beleihung
22. Bescheinigung über rückständige bzw. noch abzurechnende Erschließungsbeiträge nach dem BauGB (§§ 127 ff.), Beiträge gem § 8 KAG sowie Hausanschlusskosten
23. Erstattung von Strafanzeigen
24. Überprüfung der Vergaberichtlinien des Amtes Wilstermarsch und der Gemeinden beim Verkauf von Grundstücken

§ 5 Datenübermittlung

Die Daten werden ausschließlich vom Amt Wilstermarsch im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung genutzt. Die Daten werden folgenden Organisationseinheiten zur Verfügung gestellt:

1. Hauptamt
2. Finanzabteilung
3. Ordnungs- und Sozialamt
4. Bauamt
5. Sonstige berechnigte Organisationseinheiten des Amtes Wilstermarsch im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung

Bei Änderung der Organisationsstrukturen des Amtes Wilstermarsch werden diese Daten den dann zuständigen Organisationseinheiten zur Verfügung gestellt.

§ 6 Datenverknüpfung

Bei Einführung der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) der Katasterverwaltung Schleswig-Holstein beim Amt Wilstermarsch können die Daten dieser im Rahmen eines Geographischen Informationssystems (GIS) mit der ALK verknüpft werden. Die Zugangsrechte gemein § 5 dieser Satzung werden durch diese Verknüpfung nicht geändert.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wilster, den 28. November 2003

Amtsvorsteher
Block